

Stefan Menhofer*)

Neue Zitierweise der EuGH-Rechtsprechung

NEW METHOD OF CITING THE ECJ'S CASE-LAW

Recently, a European Case-Law Identifier (ECLI) has been created in order to guarantee unambiguous reference to national as well as European court decisions and to establish a minimum set of uniform metadata. Over the past few months, the ECJ has begun to incorporate the new citation guidelines into its decisions.

I. European Case Law Identifier

Im Rahmen einer Initiative des Europäischen Rates¹⁾ wurde kürzlich ein sog. europäischer Rechtsprechungsidentifikator (European Case-Law Identifier – ECLI) vorgestellt. Dieser soll eine eindeutige Bezugnahme sowohl auf nationale als auch auf europäische Judikate ermöglichen und den künftigen Mindeststandard einheitlicher Metadaten in diesem Bereich vorgeben. Die Teilnahme der Mitgliedstaaten erfolgt auf freiwilliger Basis. Der ECLI umfasst das Präfix ECLI²⁾ und vier zwingende Komponenten:

1. Ländercode (nationale) bzw. EU-Code (europäische Rechtsprechung),
2. Kürzel des erkennenden Gerichts,
3. Jahr der Entscheidung,
4. Ordnungsnummer von maximal 25 alphanummerischen Zeichen.³⁾

II. Umsetzung in der Rechtsprechungspraxis des EuGH

Der EuGH hat bereits im ersten Halbjahr 2014 mit der praktischen Umsetzung begonnen. Allen seit 1954 ergangenen Entscheidungen der Unionsgerichte sowie den Schlussanträgen und Stellungnahmen der Generalanwälte wurde ein ECLI zugewiesen. Dies sei anhand eines prominenten steuerrechtlichen Judikats illustriert.

- **Beispiel (Rs. Schumacker)**

Alte Zitierweise: EuGH 14. 2. 1995, Rs. C-279/93, Schumacker.

Neue (ECLI-)Zitierweise: EU:C:1995:31.

III. Was hat sich konkret geändert?

In der Zitierweise nach dem Muster „EU:C:1995:31“ (= Rs. Schumacker) steht „EU“ für ein Unionsgericht, „C“ für den EuGH,⁴⁾ „1995“ für das Jahr der Entscheidung, „31“ symbolisiert den 31. für 1995 vergebenen ECLI. Im Vergleich zur herkömmlichen Zitierweise entfallen der Name des erkennenden Gerichts, das volle Datum der Entscheidung, die Geschäftszahl und der Name der Rechtssache. Bei Verweisen auf seine frühere Rechtsprechung führt der EuGH bei Erstnennung den üblichen Namen und die Geschäftszahl, danach die ECLI-Zitierung und ggf. einen Randnummernverweis an; bei weiteren Nennungen entfällt die Geschäftszahl.

- **Beispiel**

Erstnennung: Urteil Schumacker, C-279/93, EU:C:1995:31, Rn. 17.

Zweitnennung: Urteil Schumacker, EU:C:1995:31, Rn. 36.

*) Mag. Stefan Menhofer ist u. a. für das Lektorat und die redaktionelle (Mit-)Betreuung der SWI zuständig.

1) Siehe ABI. Nr. C 127 vom 29. 4. 2011, S. 1. Weiterführende Informationen unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_125997/ (Zugriff am 18. 6. 2014).

2) Das gilt nur für nationale Entscheidungen, die Unionsgerichte verzichten „im Interesse einer möglichst konzisen Angabe“ darauf.

3) In einem vom jeweiligen Mitgliedstaat beschlossenen Format; darin dürfen als Satzzeichen nur Punkte und Doppelpunkte enthalten sein, wobei Letztere die einzelnen ECLI-Bestandteile voneinander trennen.

4) „T“ für das EuG; „F“ für das Gericht für den öffentlichen Dienst.